

TE Vwgh Beschluss 2024/10/8 Ra 2024/04/0411

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2024

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der P GmbH in S, vertreten durch die Haas Anwaltsgesellschaft mbH in 4060 Leonding, Gerstmayrstraße 40, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Juni 2024, Zl. LVwG-851954/7/Wg, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Die Revisionswerberin übt an einem bestimmten Standort das Gewerbe mit dem Wortlaut „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten und zwar auf Innen- und Außenputz“ aus.

2

Das Landesgericht Linz verhängte mit Urteil vom 29. September 2023 über den Geschäftsführer A.P. der Revisionswerberin wegen des Vergehens des schweren Betruges nach §§ 15, 146, 147 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Im Schuldspruch stellte das Landesgericht im Wesentlichen fest, dass A.P. als Geschäftsführer der Revisionswerberin versucht habe, einen Richter in einem zivilrechtlichen Verfahren durch wahrheitswidrige Angaben zu täuschen, um die Revisionswerberin unrechtmäßig zu bereichern. Das Landesgericht Linz verhängte mit Urteil vom 29. September 2023 über den Geschäftsführer A.P. der Revisionswerberin wegen des Vergehens des schweren Betruges nach Paragraphen 15,, 146, 147 Absatz 2, StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Im Schuldspruch stellte das Landesgericht im Wesentlichen fest, dass A.P. als Geschäftsführer der Revisionswerberin versucht habe, einen Richter in einem zivilrechtlichen Verfahren durch wahrheitswidrige Angaben zu täuschen, um die Revisionswerberin unrechtmäßig zu bereichern.

3

Die belangte Behörde teilte der Revisionswerberin mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 mit, dass diese Verurteilung einen Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) darstelle. Da A.P. auch vertretungsbefugtes Organ sei, setzte die belangte Behörde der Revisionswerberin in diesem Schreiben gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 eine Frist bis 10. Jänner 2024 für dessen Ausscheiden als vertretungsbefugtes Organ bzw. aus der Funktion einer Person mit maßgeblichem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Revisionswerberin. Die belangte Behörde teilte der Revisionswerberin mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 mit, dass diese Verurteilung einen Ausschlussgrund nach Paragraph 13, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) darstelle. Da A.P. auch vertretungsbefugtes Organ sei, setzte die belangte Behörde der Revisionswerberin in diesem Schreiben gemäß Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 eine Frist bis 10. Jänner 2024 für dessen Ausscheiden als vertretungsbefugtes Organ bzw. aus der Funktion einer Person mit maßgeblichem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Revisionswerberin.

4

Die belangte Behörde entzog gemäß § 91 Abs. 2, § 13, § 87 und § 361 GewO 1994 die Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten und zwar auf Innen- und Außenputz“, da die Revisionswerberin dem erteilten Auftrag nicht nachgekommen war. Die belangte Behörde entzog gemäß Paragraph 91, Absatz 2,, Paragraph 13,, Paragraph 87 und Paragraph 361, GewO 1994 die Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten und zwar auf Innen- und Außenputz“, da die Revisionswerberin dem erteilten Auftrag nicht nachgekommen war.

5

2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den

Bescheid der belangten Behörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

6

In der Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, die belangte Behörde sei an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt sei, feststehe. Die rechtskräftige, nicht getilgte Verurteilung durch das Landesgericht Linz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten stelle einen Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 GewO 1994 dar. Da sich die im bekämpften Bescheid angenommene tatbestandsmäßige Befürchtung weiteren Fehlverhaltens im beschriebenen Zusammenhang schon aus der Art der der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegenden Straftat ergebe, sei entgegen dem in der Beschwerde gestellten Antrag kein psychologisches Gutachten einzuholen. Da nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei, habe die belangte Behörde zu Recht gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 iVm. § 91 Abs. 2 GewO der Revisionswerberin den Auftrag erteilt, den handelsrechtlichen Geschäftsführer zu entfernen. Eine Frist von vier Wochen sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht in jedem Fall zu knapp bemessen, um die Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers durchzuführen. Fallbezogen sei die Frist bis 10. Jänner 2024 nicht zu beanstanden. In der Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, die belangte Behörde sei an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt sei, feststehe. Die rechtskräftige, nicht getilgte Verurteilung durch das Landesgericht Linz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten stelle einen Ausschlussgrund nach Paragraph 13, Absatz eins, GewO 1994 dar. Da sich die im bekämpften Bescheid angenommene tatbestandsmäßige Befürchtung weiteren Fehlverhaltens im beschriebenen Zusammenhang schon aus der Art der der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegenden Straftat ergebe, sei entgegen dem in der Beschwerde gestellten Antrag kein psychologisches Gutachten einzuholen. Da nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei, habe die belangte Behörde zu Recht gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 91, Absatz 2, GewO der Revisionswerberin den Auftrag erteilt, den handelsrechtlichen Geschäftsführer zu entfernen. Eine Frist von vier Wochen sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht in jedem Fall zu knapp bemessen, um die Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers durchzuführen. Fallbezogen sei die Frist bis 10. Jänner 2024 nicht zu beanstanden.

7

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision.

8

4. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

4.1. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung abgewichen, nach der es dann keiner Einholung eines psychologischen Gutachtens bedürfe, wenn sich die tatbestandsmäßige Befürchtung im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 bereits in der Art der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten (schwerer Einbruchsdiebstahl und Unterschlagung) manifestiere (Hinweis auf VwGH 9.9.2015, Ro 2014/04/0012). Die gegenständliche Verurteilung sei aber nicht „anhand eines derartigen Deliktes gefällt“ worden. 4.1. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung abgewichen, nach der es dann keiner Einholung eines psychologischen Gutachtens bedürfe, wenn sich die tatbestandsmäßige Befürchtung im Sinn des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 bereits in der Art der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten (schwerer Einbruchsdiebstahl und Unterschlagung) manifestiere (Hinweis auf VwGH 9.9.2015, Ro 2014/04/0012). Die gegenständliche Verurteilung sei aber nicht „anhand eines derartigen Deliktes gefällt“ worden.

12

Die Revision vermeint offenbar, dass die von ihr ins Treffen geführte Judikatur dahingehend zu verstehen sei, dass es sich um die in der Klammer angeführten Delikte handeln müsse, wenn das Verwaltungsgericht von der Einholung eines Gutachtens absehe. Damit missinterpretiert die Revision das von ihr angeführte Judikat, weil mit dem dortigen Klammerausdruck lediglich auf die dort fallbezogenen Umstände verwiesen und keine generelle Aussage darüber getroffen wird, welche Straftaten solche sind, die im Sinne des Rechtssatzes aufgrund ihrer Art die Annahme der Befürchtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 rechtfertigen. Im Gegenteil ist diese Beurteilung jeweils im Einzelfall ausgehend von der jeweiligen Straftat und den Tatumständen zu treffen. Die vorgebrachte Abweichung von der Rechtsprechung liegt daher nicht vor. Dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall diese Beurteilung unrichtig vorgenommen hätte, woraus sich der vorgebrachte Verfahrensmangel ableiten ließe, legt die Revision nicht dar. Die Revision vermeint offenbar, dass die von ihr ins Treffen geführte Judikatur dahingehend zu verstehen sei, dass es sich um die in der Klammer angeführten Delikte handeln müsse, wenn das Verwaltungsgericht von der Einholung eines Gutachtens absehe. Damit missinterpretiert die Revision das von ihr angeführte Judikat, weil mit dem dortigen Klammerausdruck lediglich auf die dort fallbezogenen Umstände verwiesen und keine generelle Aussage darüber getroffen wird, welche Straftaten solche sind, die im Sinne des Rechtssatzes aufgrund ihrer Art die Annahme der Befürchtung im Sinne des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 rechtfertigen. Im Gegenteil ist diese Beurteilung jeweils im Einzelfall ausgehend von der jeweiligen Straftat und den Tatumständen zu treffen. Die vorgebrachte Abweichung von der Rechtsprechung liegt daher nicht vor. Dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall diese Beurteilung unrichtig vorgenommen hätte, woraus sich der vorgebrachte Verfahrensmangel ableiten ließe, legt die Revision nicht dar.

13

4.2. Nach der hg. Rechtsprechung ist von der Entziehung der Gewerbeberechtigung nur dann Abstand zu nehmen, wenn die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes gar nicht besteht. Es ist im Ergebnis angesichts des durch die Tathandlungen (u.a. zum Nachteil eines Geschäftspartners) gezeigten Persönlichkeitsbildes des Revisionswerbers nicht zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen dieser Voraussetzung verneint und somit die Befürchtung der Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei Ausübung des Gewerbes bejaht hat.

14

Insofern die Revision vorbringt, das Verwaltungsgericht habe das Persönlichkeitsbild unrichtig beurteilt, bzw. die Frist zur Entfernung des Geschäftsführers sei angesichts der Feiertage zu knapp bemessen gewesen, zeigt sie damit lediglich fallbezogene Umstände auf, deren Beurteilung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

15

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 8. Oktober 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2024:RA2024040411.L00

Im RIS seit

05.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at